

Dienststelle:

Gemeinde Irschenberg

Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 29.05.2019

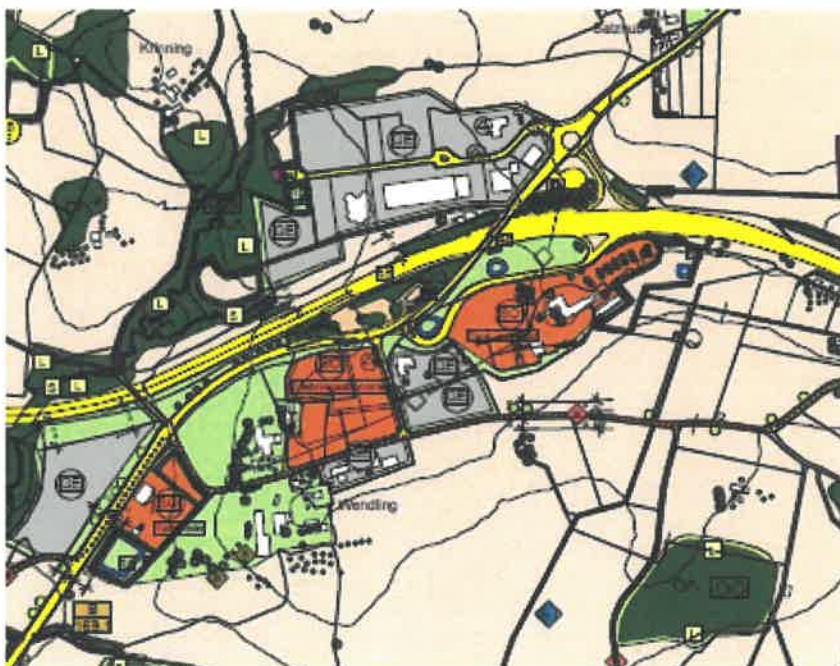
Bekanntmachung

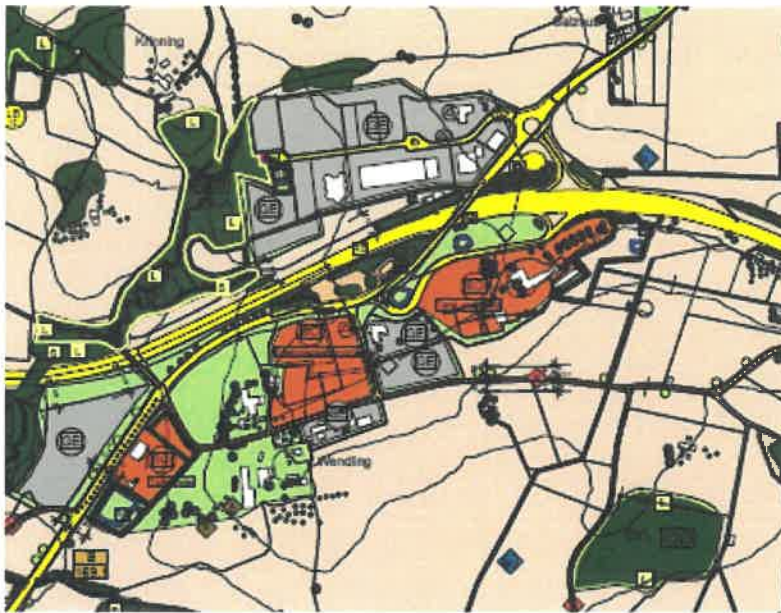
Über die erneute öffentliche Auslegung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Salzhub“ gem. §3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB des Planentwurfs “

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 17.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Salzhub“ zu und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Auf dem Grundstück mit der FINr. 2961 Gemarkung Irschenberg soll für die Errichtung einer Produktionshalle mit Büro-/Sozialgebäude die baurechtliche Zulässigkeit geschaffen werden. In der Sitzung vom 15.04.2019 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

II.) Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Bereich Des Gewerbegebiets Salzhub.
Die Fläche der FlurNr. 2961 der Gemarkung
Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:
Norden: FINr. 2959 Gemarkung Irschenberg,
Süden FINr. 2959/26, 2959/10 Gemarkung Irschenberg,
Osten: FINr. 2960/3 Gemarkung Irschenberg,
Westen: FINr. 2959/14, 2959 Gemarkung Irschenberg.

**Mit der Planung wurde das Architekturbüro
werkbureau, Herr Hohenreiter, aus München beauftragt.**





III.) Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.05.2019 sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

Vom 11.06.2019 bis 12.07.2019

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht. Es sind u.a. folgende Umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Pflanzen/Tiere
- Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.


Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Irschenberg, 29.05.2019


Klaus Meixner,
1. Bürgermeister



Angeheftet am:	29.5.19 
Abgenommen am:	